

# Kostentransparenz

---

Umsetzung der MiFID II-Vorgaben  
im Bereich der Wohlverhaltensregeln

Frankfurt am Main | 27. Oktober 2017

Claire Kütemeier

# Wesentliche Änderungen

---

- Kostentransparenz wird erheblich erweitert:
  - Zielsetzung:  
Anleger soll seine Entscheidung auf vollständig informierter Basis treffen
  - aggregierte Informationen in einem Dokument erforderlich
  - Zuwendungen werden im Rahmen der Kostenaufklärung ausgewiesen

---

# Rechtsgrundlagen

# Rechtsgrundlagen

- Regulatorischer Rahmen:

<b>Richtlinie</b> 2014/65/EU	ErwGr. 78 Art. 24 (4)
<b>WpHG</b> i. d. F. des 2. FiMaNoG	§ 63 Abs. 7 § 70 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1
<b>Delegierte Verordnung</b> (EU) 2017/565	ErwGr. 74 ff. Art. 50, 51 Anhang II
<b>Q&amp;A</b> (ESMA35-43-349)	Q & A: Topic 9, 1 bis 21

---

# Allgemeine Vorgaben für die Kostentransparenz

# Grundprinzip

- Aggregierte Gesamtkosten sind anzugeben: Kosten der Dienstleistung und des Finanzinstruments als Geldbetrag und als Prozentsatz:
  - Kosten der Dienstleistung immer
  - Kosten des Finanzinstruments: bei *Empfehlung* oder *Vermarktung* oder Pflicht zur Aushändigung eines PRIIPS-KID oder UCITS-KIID
- Gesonderte Angabe von Zahlungen Dritter (Zuwendungen)
- Illustration der Auswirkungen der Kosten auf die Rendite
- auf Kundenwunsch zusätzlich Einzeldarstellung
- Ex-ante und i.d.R. ex-post

# Umfang der Kosteninformation

- Liste einzelner Berechnungskomponenten
  - Dienstleistungskosten
    - einmalige Kosten
    - laufende Kosten
    - Transaktionskosten
    - Nebendienstleistungskosten
    - weitere Nebenkosten
  - gesamte Dauer der Wertpapierdienstleistung ist zu berücksichtigen

# Umfang der Kosteninformation

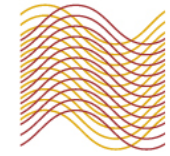
---

- Liste einzelner Berechnungskomponenten
  - Produktkosten
    - einmalige Kosten
    - laufende Kosten
    - Transaktionskosten
    - weitere Nebenkosten



# Inhalt der Darstellung

- Angabe einer aggregierten Kostengesamtsumme
  - als Geldbetrag und als Prozentsatz
  - Angabe der Bruttokosten – kein Verrechnen von Positionen
  - Differenzen zwischen Preis einer Position für das WpDU und Preis für den Kunden sind anzugeben
    - Aufschläge beim Festpreisgeschäft sind anzugeben
    - aber keine durch ein zugrundeliegendes Marktrisiko verursachte Preisschwankungen, sondern Marktpreis relevant
  - Zuwendungen separat bei Dienstleistungskosten auszuweisen



# Beispiel einer aggregierten Darstellung

	Nominale Angabe	Prozentuale Angabe
<b>Kosten der Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen</b>	1.000,- EUR	2%
<b>davon Zuwendungen</b>	500,- EUR	1 %
<b>Kosten des Finanzinstruments</b>	750,- EUR	1,5%
<b>Gesamtkosten</b>	1.750,- EUR	3,5 %

# Inhalt der Darstellung

- Zusätzlich Einzelaufstellung auf Kundenwunsch
  - Aufspaltung der Kostengesamtsumme in Einzelsummen für
    - einmalige Kosten
    - laufende Kosten
    - Kosten im Zusammenhang mit Transaktionen
    - Kosten im Zusammenhang mit Nebendienstleistungen (bei Dienstleistungskosten)
    - Nebenkosten
- nicht einschlägige Kostenfelder sind mit „0“ zu kennzeichnen

# Inhalt der Darstellung

---

- Auswirkungen der Kosten auf die Rendite: Anforderungen an die Illustration
  - Darstellung der Auswirkung der Gesamtkosten auf die Rendite des Investments als Graphik, Tabelle oder Beschreibung möglich
  - (Erwartete) Kostenspitzen oder –Schwankungen
  - Beschreibung der Illustration

# Darstellung bei mehreren Dienstleistern

- Stets Angabe jeweils eigener Dienstleistungskosten
  - d.h. keine Befreiung einzelner WpDU
- Zusätzlich ist ein Aggregieren der Dienstleistungskosten anderer Dienstleister erforderlich
  - bei Vermarktung oder Empfehlung deren Dienstleistungen, oder
  - bei Verweis des Kunden an den Dienstleister

---

# Ex-ante-Kostentransparenz

# Ex-ante-Kostentransparenz

- Berechnung der Ex-ante-Angaben
  - Berechnung der Dienstleistungs- und Produktkosten
    - Verwendung tatsächlich angefallener Kosten als Indikator der erwarteten Kosten
    - Ersatzweise: nachvollziehbare Schätzung
    - Erläuterung der Annahmen und Grundlagen von Schätzungen
    - ex-post Überprüfung der Annahmen bei der ex-ante Berechnung und ggf. Anpassung
  - Berechnung der Produktkosten anhand beispielhafter Anlagebeträge möglich, aber Personalisierung auf die ggü. dem jeweiligen Kunden erbrachte Wertpapierdienstleistung

# Ex-ante-Kostentransparenz

---

- Zeitpunkt
  - „rechtzeitig“, d.h. vor der Anlageentscheidung/Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages
  - umso komplexer Produkt/Dienstleistung desto früher
- Ort der Darstellung
  - Problem Telefongeschäft: keine Ausnahme von der Pflicht zur rechtzeitigen Übermittlung der Informationen vorgesehen



---

# Ex-post-Kostentransparenz

# Ex-post-Kostentransparenz

- Voraussetzungen:
  - Empfehlung oder Vermarktung von Finanzinstrumenten, oder
  - Aushändigungspflicht KID/KIID nach EU-Recht
  - jeweils bei *laufender Kundenbeziehung* im Berichtsjahr (auch teilweiser)
- Angabe der Dienstleistungskosten und Produktkosten + Illustration der Auswirkungen der Kosten auf die Rendite
- Zuwendungen müssen bei fortlaufendem Erhalt jährlich offengelegt werden

# Ex-post-Kostentransparenz

- Ex-post Berechnung
  - personalisiert auf Basis tatsächlich angefallener Kosten
  - Berechnung anhand des tatsächlichen Anlagebetrags
- Dauer und Zeitpunkt der Ex-post-Angaben
  - regelmäßig, mindestens jährlich, während Laufzeit der Anlage
  - bei Fonds kann Rücksprache mit dem Hersteller nötig sein bei unterjährigem Verkauf
- Ort der Darstellung der Ex-post-Angaben
  - ggf. zusammen in Dokumenten der periodischen Berichtspflichten
- Nominal und prozentual

# Verhältnis zu anderen Vorgaben

- Verhältnis zum UCITS-KIID
  - Angabe von Produktkosten erforderlich, die im KIID nicht enthalten sind (z.B. Transaktionskosten)
  - Einholen der Informationen etwa durch Ansprechen der KVGen
- Verhältnis zum PRIIPS-KID
  - Angabe von Kosten erforderlich, die im KIID nicht enthalten sind: Vertriebskosten sind zusätzlich anzugeben
  - ESMA Q & As befassen sich mit Verhältnis PRIIPS – MiFID

---

# Anwendbarkeit der Regelungen

# Anwendbarkeit der Regelungen nach Kundengruppen

- Privatkunden
  - vollumfängliche Geltung der detaillierten Regelungen der DV neben § 63 Abs. 7 WpHG
- Professionelle Kunden
  - Opt-out aus den Regeln des Art. 50 DV möglich
  - nicht jedoch bei:
    - Anlageberatung
    - Portfoliomanagement oder
    - Dienstleistung bzgl. Finanzinstrumenten mit eingebettetem Derivat

# Anwendbarkeit der Regelungen nach Kundengruppen

- Geeignete Gegenparteien

Opt-out aus den Regeln des Art. 50 DV möglich, soweit nicht

- Dienstleistung bzgl. Finanzinstrumenten mit eingebettetem Derivat erbracht wird und
- Weiterverwendungsabsicht besteht

---

# Haben Sie Fragen?